

Beitragsordnung

der

Sportfreunde Germania Winden e.V.

Beschlossen durch den Vorstand
des Vereins am 25. Februar 2013

Änderungen der Beitragsordnung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
1	Vorstand	18.06.2006	§ 8 (§ 7)	Redaktionelle Änderung der Paragraphen- überschrift
2	Vorstand	18.05.2009	§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Änderung der Fälligkeit
3	Vorstand	25.02.2013	§ 4 Abs. 3 u. 4	Wegfall der Beitragsbefreiung

Aufgrund § 6 Absatz 1 der Satzung der Sportfreunde Germania e.V. vom 03. Oktober 2005 erläßt der Vorstand folgende Beitragsordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied dem Verein auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

- 1) Die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Beiträge wird durch den Vorstand des Vereins in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 2) Bei der Beitragsbemessung hat sich der Vorstand des Vereins an den zum Zeitpunkt der Beschlußfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. für die Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der öffentlichen Sportförderung an Sportvereine zu orientieren.

§ 3 Arten von Mitgliedsbeiträgen (Beitragsgruppen)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Regelbeiträgen und Sonderbeiträgen (Beitragsgruppen); ein Mitglied zahlt grundsätzlich entweder den Regelbeitrag oder einen Sonderbeitrag.

§ 4 Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Regelbeitrag für erwachsene Einzelmitglieder beträgt 4,00 Euro monatlich. Als erwachsene Mitglieder gelten solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht einen Sonderbeitrag zu entrichten haben.
- 2) Mitglieder, die einer der nachfolgenden Personengruppen angehören, sind von der Zahlung des Regelbeitrages befreit und haben statt dessen einen Sonderbeitrag in der angegebenen monatlichen Höhe an den Verein zu entrichten:
 - a) Kinder, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten.
 - b) Ehe- und Lebenspartner (Familien), die in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben einen einheitlichen monatlichen Gesamtbeitrag von 5,00 Euro zu entrichten. Mit dem monatlichen Familienbeitrag sind alle Beitragsforderungen des Vereins abgegolten.
 - c) Familien im Sinne des Absatzes b.) mit Kindern haben einen einheitlichen monatlichen Gesamtbeitrag von 6,00 Euro zu entrichten. Für die Beitragsbemessung bleibt es unbeachtlich, wie viele Kinder oder Jugendliche in dem gemeinsamen Haushalt leben. Mit dem monatlichen Familienbeitrag sind alle Beitragsforderungen des Vereins abgegolten.

- d) Juristische Personen haben einen angemessenen Sonderbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch den Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem allgemeinen Vereinsausschuß festgesetzt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, für die Beitragsbemessung juristischer Personen Richtlinien zu erlassen.
- 3) Eine Übersicht über die geltenden Mitgliedsbeiträge ist dieser Beitragsordnung als Anlage beigefügt.
- 4) Der gesamte Jahres - Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 5) Die Mitglieder haben zur Begleichung des Beitragsforderungen am Beitragseinzugsverfahren (Lastschriftverfahren) des Vereins teilzunehmen, das durch den Schatzmeister durchgeführt wird.
- 6) Anträge auf vollständige oder teilweise Stundung oder Erlaß von Mitgliedsbeiträgen gem. § 6 Absatz 4 der Satzung des Vereins sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

§ 5

Veränderung der Beitragsbemessungsgrundlagen

- 1) Verändern sich die tatsächlichen Umstände, die zur Einordnung eines Mitglieds in eine bestimmte Beitragsgruppe geführt haben, so hat das betroffene Mitglied die geänderten Umstände dem Schatzmeister unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- 2) Eine aufgrund veränderter tatsächlicher Umstände vorzunehmende Einordnung in eine neue Beitragsgruppe wird spätestens zum nächstfolgenden Beitragseinzugstermin wirksam. Hat das Mitglied die Veränderung der tatsächlichen Umstände verspätet mitgeteilt, kann die Einordnung in die andere Beitragsgruppe auch rückwirkend vorgenommen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins gem. § 5 Absatz 1 der Satzung des Vereins und solche Mitglieder, deren Beitragsfreiheit der Vorstand nach § 6 Absatz 5 des Vereins beschlossen hat, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7

Schlußbestimmungen

- 1) Diese Beitragsordnung kann nur durch den Vorstand des Vereins geändert werden.
- 2) Den Mitgliedern des Vereins ist die jeweils geltende Beitragsordnung durch deren Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim des Vereins bekannt zu machen.
- 3) Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 25. Februar 2013 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Beitragsordnung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe und nach dem bisher geltenden Verfahren zu erheben.
- 4) Diese Beitragsordnung bleibt bis zu dem Tage in Kraft, an dem der Vorstand des Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.

Winden / Pfalz, den 25. Februar 2013

Der Vorstand der Sportfreunde Germania Winden e.V.

gez. Uwe Lang

gez. Bodo Drafz

gez. Volker Schardein

gez. Christoph Roland Foos

gez. Dietmar Michael

Anlage zur Beitragsordnung der Sportfreunde Germania Winden e.V. vom 25.02.2013:

Übersicht über die Mitgliedsbeiträge der SF Germania Winden e.V.

Beitragsart	Personengruppe	Monatbeitrag
Regelbeiträge	Erwachsene Einzelmitglieder:	4,00 Euro
Sonderbeiträge	Kinder, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende	2,50 Euro
	Familien ohne Kinder	5,00 Euro
	Familien mit Kindern	6,00 Euro